

Mandanten Nachrichten April 2003

Thema: Geänderte Rechtsprechung zur Impressumspflicht

Hintergrund

Das Landgericht Düsseldorf ist in zwei jüngst veröffentlichten Entscheidungen (34 O 172/02 und 34 O 188/02) hinsichtlich der sogenannten "Impressumspflicht" für Betreiber von Webseiten davon ausgegangen, dass es gemäß §§ 1, 3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) wettbewerbswidrig sei, wenn ein Homepagebetreiber nicht die gemäß §§ 3, 6 TDG (Teledienstgesetz) geforderten Pflichtangaben bezüglich seiner Person oder seines Unternehmens auf der Homepage angibt. Dieser Rechtsprechung ist mittlerweile auch das OLG Hamburg (5 W 80/02) und das LG Berlin (103 O 102/02) gefolgt, so dass diese Rechtsansicht sich festigt.

Die bisherige maßgebliche Rechtsprechung des Landgerichte Düsseldorf (12 O 311/01) und des Landgerichts Hamburg (312 O 512/00) ging noch davon aus, dass ein Verstoß gegen die "Impressumspflicht" für sich allein genommen nicht wettbewerbswidrig sei und somit auch nicht zu einer Abmahnung durch einen Mitbewerber führen könne. Ein Wettbewerbsverstoss gemäß der §§ 1, 3 UWG wurde bisher grundsätzlich verneint. Man vertrat die Auffassung, dass die Regelungen des TDG über die Impressumspflicht nur reine Ordnungsvorschriften darstellten, die keinen wettbewerbsrechtlichen Charakter aufwiesen.

Die Entscheidungen bezogen sich jedoch noch auf das alte TDG, in dem die Impressumspflichten wesentlich weniger umfangreich festgelegt waren.

Hintergrund für diese neuen Entscheidung ist , dass die Gerichte nunmehr aufgrund des seit Anfang 2002 geltenden neuen TDG die Auffassung vertreten, dass der Homepagebetreiber einen Vorsprung durch Rechtsbruch dadurch erlange, dass er sich einer möglichen Inanspruchnahme durch seine Mitbewerber entziehe, indem er die Pflichtangaben nicht vorhalte. Er entziehe sich somit dem Wettbewerb bzw. einer gerechtfertigten Inanspruchnahme.

Damit sollte feststehen, dass der Inhalt des § 12 TDG, mit dem die Nichteinhaltung der Impressumspflicht mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 EURO belegt wird, nunmehr nicht mehr als bloße wertneutrale Ordnungsvorschrift anzusehen ist, sondern auch für das Bestehen eines wettbewerbsbezogenen Regelungsgehaltes spricht.

Jeder Homepagebetreiber sollte somit überprüfen bzw. überprüfen lassen, ob er die entsprechenden Pflichtangaben auf seiner Seite vorhält. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Angaben leicht erreichbar, gut übersichtlich und für jedermann abrufbar vorgehalten werden müssen. Die Angaben sollten über einen eigenen Navigationspunkt leicht erreichbar abzurufen sein.

Andernfalls besteht die **latente Gefahr**, dass ein Mitbewerber oder ein hierzu berechtigter Verband eine **kostenpflichtige Abmahnung** ausspricht und zumindest Unterlassungsansprüche

Mandanten Nachrichten April 2003

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Karsten Prehm, Holtenauer Str. 62, 24105 Kiel

© RA Karsten Prehm, www.markenservice.net 2002 - 2003

geltend macht.

Die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung trifft nach § 6 Satz 1 TDG alle Anbieter "geschäftsmäßiger Teledienste". Der Begriff "Teledienst" ist sehr weit gefasst, so dass im Prinzip jede Internetpräsenz ein Teledienst im Sinne des TDG ist, sofern sie nicht als Mediendienst im Sinne des Mediendienststaatsvertrages (MDStV in der Fassung vom 01.07.2002) einzuordnen ist.

Der Gesetzgeber hat es dabei versäumt, näher zu definieren, wann ein Teledienst als "geschäftsmäßig" im Sinne von § 6 TDG einzuordnen ist, um auf diese Weise den Anwendungsbereich der Pflicht zur Anbieterkennzeichnung sinnvoll einzugrenzen. Der Gesetzgeber spricht in der Gesetzesbegründung davon, dass jede nachhaltige Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht als geschäftsmäßig einzuordnen ist. Lediglich private Gelegenheitsgeschäfte sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Letztlich ist jede auf Dauer angelegte Internetseite damit nachhaltig und folglich geschäftsmäßig einzuordnen.

Nachfolgend haben wir Ihnen als Checkliste die einzelnen Pflichtangaben gemäß § 6 TDG aufgelistet.

Folgende Angaben müssen gemacht werden:

1. Name und Anschrift des Anbieters

Zunächst ist der komplette Name bzw. die vollständige Firmenbezeichnung inklusive Rechtsformzusatz anzugeben. Weiterhin müssen Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ort angegeben werden. Die Angabe einer Postfachs genügt nicht. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist der Sitz anzugeben.

2. Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme

Dies sind ausweislich der Gesetzesbegründung Telefonnummer, Faxnummer, und Email-Adresse. Wer verhindern möchte, dass die Email-Adresse von Spam-Robots ausgelesen wird, sollte die Angaben in Form einer JPEG- oder GIF-Datei bereitstellen. Verfügt der Anbieter z.B. über keine Faxnummer, so muss diese natürlich nicht angegeben werden.

3. Angabe des Vertretungsberechtigten

Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Personenzusammenschlüssen ist die Angabe des Vertretungsberechtigten erforderlich.

4. Angabe der Aufsichtsbehörde

Bedarf die Tätigkeit des Anbieters der behördlichen Zulassung, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde nebst Kontaktdaten aufzuführen.

5. Register und Registernummer

Ist der Anbieter im Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist das entsprechende Register zu benennen und die Registernummer anzugeben.

6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Soweit vorhanden muss auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (**Nicht** wie häufig gesehen die Steuernummer!) angegeben werden.

7. Zusätzliche Pflichten für besondere Berufsgruppen

Ist der Anbieter ein Angehöriger eines Freien Berufes, bei dem die Berufsausübung geregelt oder die Berufsbezeichnung geschützt ist (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater,

Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Zahnärzte, Architekten, beratende Ingenieure etc.), so sind zusätzlich die Berufsbezeichnung und der Staat, in dem diese verliehen wurde, anzugeben. Schließlich müssen die berufsrechtlichen Regelungen benannt und im Volltext oder vorzugsweise durch entsprechende Links verfügbar gehalten werden. Häufig stellen die jeweiligen Kammern und Berufsverbände entsprechende Internetseiten zur Verfügung, auf die per Link verwiesen werden kann.

8. Weitere Angaben

Sofern aufgrund anderer Vorschriften weitere Informationspflichten bestehen, müssen auch diese erfüllt werden. Werden beispielsweise redaktionelle Beiträge veröffentlicht, so muss ein Verantwortlicher im Sinne vom § 10 Abs. 3 MDStV benannt werden. Dabei muss es sich um eine natürliche Person handeln, die voll geschäftsfähig ist und ihren ständigen Aufenthalt im Inland hat. Diese Angabepflicht besteht auch für einen Newsletter.

Die Informationen müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Eine explizite Bezeichnung der Pflichtangaben als "Impressum" oder "Anbieterkennzeichnung nach § 10 MDStV bzw. § 6 TDG" ist daher nicht erforderlich.

Nach neuester Rechtsprechung reicht die Bezeichnung „Kontakt“.

Weitere Einzelfragen sind wie immer umstritten. Es wird teilweise die Ansicht vertreten, dass z.B. bei Framestrukturen alle Unterseiten einer Internetpräsenz mit einem entsprechenden Link versehen sein müssen, wenn sich diese auch ohne Mainframe laden lassen. Wer daher alle Risiken ausschließen möchte, sollte einen entsprechenden Link in der Navigationsleiste integrieren und zusätzlich jede Unterseite mit einem entsprechenden Verweis versehen.

Impressum

Verantwortlicher gemäß § 6 TDG/§ 10 MDStV

Rechtsanwalt Karsten Pehm

Holtener Str. 62
24105 Kiel

Tel.: 0431 / 560 197 20
Fax: 0431 / 560 197 23
E-Mail: info@markenservice.net

Rechtsanwalt Karsten Pehm ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein und zugelassen am Landgericht Kiel. Herrn Rechtsanwalt Pehm wurde die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" in Deutschland verliehen

Er unterliegt den berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer www.brak.de bereitgehalten.

Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören auch:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO)
Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)

Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung und Reproduktion nur mit vorheriger Zustimmung.

Die Inhalte der Mandanten Nachrichten stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen direkt an die Kanzlei.

Mandanten Nachrichten April 2003

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Karsten Pehm, Holtener Str. 62, 24105 Kiel

© RA Karsten Pehm, www.markenservice.net 2002 - 2003